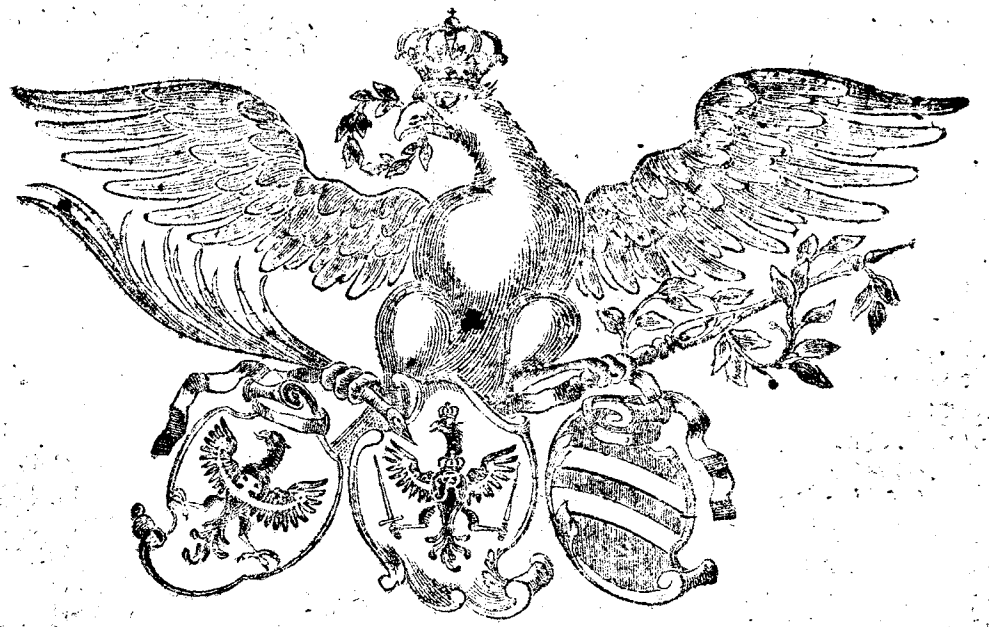

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1783. Montags den 20 Januar. No. 9.

Beschluß des EDICTS gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. Nov. 1782.

§. 75. Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungs Ursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Characters, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§. 76. Sind endlich die Kinder noch unter vier Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Character, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre zur Erziehung gelassen werden; dergestalt daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§. 77. Die anderweitige Verheyrathung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monathen verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen böslicher Verlassung geklagt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheyrathung, sogleich nach erfolgtem und in die Rechtskraft übergegangnen Urtel zugelassen werden kann.

§. 78 Nur allein mit derjenigen Person,

mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheyrathung niemals, und unter keinem Vorwand verstattet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbothenen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen; so soll in dem Urtel, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet werden: daß der schuldige Theil zur zweyten Ehe nicht ohne Dispensation zugelassen werden soll.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Unter-Gerichten in Unsern sämmtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung in allen vorkommenden Fällen, gehorsamst zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzulässigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiedenen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangenden Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzuweisenden Vermögens-Antheil beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publication des gegenwärtigen Edicts entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer höchst eignen Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 17. November 1782.

Friedrich.

Wien, den 28. Dec.

Man hebt noch beständig Recruten aus, und aller Getreide-Vorrath wird von dem Militair-Verpflegungs-Amte zu theuern Preisen aufgekauft. Die Ausführung zu den Türken ist bey Lebensstrafe verboten; wie denn neulich zehen mit Getreide beladene Schiffe auf der Donau in Ungarn angehalten und weggenommen wurden; doch sollen die Eigenthümer bewiesen haben, daß ihnen das Verbot noch unbekannt gewesen.

In dem Weihnachtsfeste waren alle Krippelein und andere Vorstellungen der Geburt Christi in den Kirchen, verboten.

Die hiesigen Theatiner, Hieronimiten und ungeschuhten Carmeliten allhier haben nun ihr Aufhebungs-Decret ebenfalls erhalten, und die nun ernannten acht Stadtpfarren sind auf folgende Kirchen gesetzt: 1) zu St. Stephan, 2) zu St. Michael, 3) bey den schottischen Benedictinern, 4) bey den ungeschuhten Augustinern, welches die Hofpfarre ist, 5) in der Kirche des ehemaligen Jesuiten-Profeß-Hauses, 6) in der Kirche des ehemaligen Jesuiten-Collegii, 7) zu St. Peter, und 8) im Bürger-Spital.

Florenz, den 21. Dec.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten dieses ist der Spanische nach Neapolis gehende Courier, Gomez de Arce, unweit Aragona ermordet worden. Nach einigen Tagen ist sein Felleisen gefunden worden, aus welchem 3 Geldpackete entwendet waren.

Neapolis, den 12. Dec.

Der Prinz von St. Nicandro ist auf einem kleinen Landgute, alla Barra genannt, wohin er sich seit einiger Zeit ganz in der Stille begeben hatte, in einem Alter von 87 Jahren verstorben. Er war ehedem Gesandter in Spanien, nachher Gouverneur und erster Haushofmeister des jetzigen Königs, Staats- und Regierungsrath während der Minorennität des jetzigen Königs, bevollmächtigter Commissarius, der jetzigen Königl. Majest. auf den Gränzen zu empfangen, und Ritter des goldenen Fließes und von St. Januar. Der Herzog von Termoli, des Königs Oberstallmeister, folgt seinem Herrn Vater in allen seinen Gütern und Titeln.

Constantinopel, den 7. Dec.

Aus der Crimm erfährt man, daß die

Wiedereinsetzung des Shahin Gheray ganz ruhig vor sich gegangen. Er rückte zu Anfange des verflossenen Monats, unter Bedeckung eines Russischen Corps von 12000 Mann, in die Crimm und sobald er erschien, nahm sein rebellischer Bruder, Batin Gheray, mit seinem Anhange die Flucht, und zog sich in die Gebirge zurück. Die Bewohner des flachen Landes huldigten hierauf ihrem vormaligen Landesherrn ohne Widerstand, und alles ist ohne Vergießung eines Tropfen Bluts vor sich gegangen.

Das hiesige Ministerium setzt seine Berathschlagungen mit den Gesetzverständigen noch immer fort, und der Großadmiral betreibt seine Arbeiten im Arsenal mit gleich starkem Eifer.

Lissabon, den 8. Dec.

Da der Getraidemangel in diesem Königreiche immer größer wird, so haben Ihre Majestät die Einführung des von America kommenden Getraides zu erlauben geruhet, um dadurch einer Hungersnoth vorzubeugen.

Aus Holland, vom 4. Jan.

Man sagt, der hohe Kriegsrath, welcher der Provinz Holland jährlich auf 60000 Gulden kostet, werde eine große Veränderung erfahren. Die Staaten von Holland haben wirklich beschlossen, über die Eingriffe der militairischen Gerichtsbarkeit worüber schon im Jahr 1772 Klagen geführt worden waren, ihre Berathschlagungen zu erneuern. Dieser hohe Kriegsrath, den man folglich gegenwärtig zu beschränken suchen wird, ist bereits im Jahr 1748 durch den hochseligen Erbstatthalter errichtet worden, und übt seine Gerichtsbarkeit über alles, was zum Militair gehört, aus, vom Feldmarschall bis zum gemeinen Soldaten, auch wie natürlich, und im Rechte gegründet, über die Frauen, Kinder und Bedienten der Militairpersonen, wie dieses fast bey allen Europäischen Armeen eingeführt ist, und erst kürzlich in den Staaten des Königs von Neapolis eingeführt worden. Die Urtheilssprüche werden Sr. Durchl. dem Erbstatthalter, zur Genehmigung vorgelegt. Daß dieser hohe Kriegsrath aber ein abgesondertes und unabhängiges Corps im Schooße des Staats vorstelle, wie von einigen vorgegeben werden will, widerlegt sich von selbsten schon dadurch, daß gedachter hohe Kriegsrath, auf Verlangen der Staaten von Seeland, den Friedrich de Witte sogleich an den politischen Gerichtshof gedachter Provinz ausgeliefert hat, ungeachtet seine Jurisdiction über die Person und das Verbrechen des de Witte, wie Se. Durchl. der Erbstatthalter, am 24sten December selbst erklärt haben, keinesweges übel gegründet gewesen.

London, den 27. Dec.

In Ansehung des Friedens sind wir jetzt ungewisser als jemals. Die Couriers gehen freylich zwischen hier und Paris immer fort. Vorigen Sonntag reisete Herr Penn nach Paris ab, um über gewisse Puncte, die Unterhandlungen mit America betreffend, Erläuterungen von Seiten der hiesigen Regierung zu überbringen, und vorigen Dienstag ward von dem Staatssecretär Townshend ein Courier nach Paris abgefertigt. Inzwischen läßt sich aus den Anstalten und Zurüstungen welche allhier vorgekehrt werden, so viel abnehmen, daß unsere Regierung sich auf allen Fall vorzubereiten sucht. Weil unsere Seemacht die zuverläßigste Schutzwehr ist, so ist die Hauptabsicht der Regierung insonderheit auf Vermehrung und Verstärkung derselben gerichtet. Zu Rotherhithe sind verschiedene Kriegesschiffe in Arbeit, 2 von 74, 1 von 44, und 1 von 36 Kanonen. Ersteres soll, sagt man, den Namen the Rodney führen. Eben daselbst wird an dem Thunderer und Terrible von 74 Kanonen stark gearbeitet. Zu Plymouth und Portsmouth werden den Cäsar und Bulwark, jedes von 74 Kanonen, und zu Gravesand der Colossus, und zu Rotherhithe der Culloden von gleicher Stärke erbauet. Ausserdem wird der Bau des Excellent und Leviathan von 74 Kanonen ebenfalls ernstlich betrieben.

Von der Bestimmung der Truppen, welche

unter dem General Dalling ausgehen sollen, wird verschiedentlich gesprochen. Es ist wahrscheinlich, daß sie zu einer wider die Spanischen Etablissements in America gerichteten Unternehmung gebraucht werden sollen.

Sollte der Friede Statt finden, so würde beynahe eine Anzahl von 300000 Menschen müßig werden. Der größte Theil davon wird freylich nach America auswandern, oder in auswärtige Dienste gehen. Der Römische Kaiser, welcher auf diesen Umstand aufmerksam ist, hat, heißt es, gegenwärtig seinem Agenten in London aufgetragen, in diesem Falle Personen, die in dem Schiffsbau erfahren sind, unter vortheilhaften Bedingungen einzuladen, sich in Triest niederzulassen.

Gestern Morgen ward das über den General Murray verordnete Kriegesrecht mit Abhörung der Zeugen geschlossen. Gedachter General verlas hierauf eine Anrede an das Gericht, welches, im Ganzen genommen, eine Schutzrede war, und worin er unter andern sagte, daß er sich nichts vorzuwerfen habe, als daß er den Vice-Gouverneur, nämlich seinen jetzigen Ankläger, Sir William Draper, nicht habe sofort arretiren lassen. Sir William überreichte dem Richter, Sir Charles Grald, nachher seine Replik, welche dieser verlas, und das Gericht adjournirte hierauf. Allem Vermuthen nach wird General Murray mit allen Ehren frey gesprochen werden.

Die Hoffnung, daß die Feindseligkeiten zwischen Engelland und America bald zu einem erwünschten Ende werden gebracht werden, fängt bereits an, ihre wohlthätigen Einflüsse auf den Handel zu verbreiten. Der Handel fängt in Pensylvania und Maryland wieder an, lebhaft zu werden, und von dort aus sind anhero sehr ansehnliche Aufträge ergangen, die, sobald die Präliminar-Artikel gezeichnet worden, in Erfüllung gehen sollen. Ein hiesiges Handlungshaus soll einen Auftrag von 200000 Pfund nach Philadelphia erhalten haben.

London, den 31. December.

Die Gerüchte, welche wegen des Friedens und der Unterhandlungen darüber umher gehen, sind so verschieden und so widersprechend, daß man nicht weiß, was man daraus machen soll. Vor ein paar Tagen gieng ein Geschrey, daß alles abgebrochen, und der Krieg blutiger als jemals würde fortgesetzt werden. Gestern ließen die Mäckler in Change Alley eigen Expressen über Ostende kommen, der die zuverläßige Nachricht brachte, daß der völlige Friede am Sonntage vor Weihnachten gezeichnet sey. Man verfertigte auch Briefe in London, die aus Paris und Madrid datirt waren, darinn dem Grafen von Estaing Ordre zugeschickt wird, mit der Escadre und den Truppen nicht nach Westindien abzugehen, weil der Friede geschlossen. Unsere Caffeehaus-politiker sind zum Theil sehr ungehalten, daß die Königin von Portugal seit der Zeit, da England die Americanischen vereinigten Staaten für unabhängig erklärt hat, den Americanern, als einem freyen Staate, ihre Häven eröffnet, und zugegeben hat, daß Americanische Schiffe ihre Ladungen von schönen Weizen, die durch unsere Kaper als Prisen nach England hätten gebracht werden sollen, wo wir solcher Waare sehr bedürfen, zu Lissabon, wo man so wie hier vom Hunger bedrohet wird, haben verkaufen dürfen. Sie drohen gedachter Königin dagegen, daß die Americaner, die so gern Madera Wein trinken, ihr nächstens die Insel, wo er wächst, wegnehmen werden. Wir würden unendlich viel mehr zu schreiben haben, wenn wir nur die Hälfte der politischen Neuigkeiten, Vermuthungen und Thorheiten, die in einer Stunde in London jetzt gemacht werden, unsern Lesern mittheilen wollten. So heißt es heute wieder, daß sich die Hoffnung zum Frieden vermehre, und daß Spanien 3 Millionen für Gibraltar geben will.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 9. Montags den 20 Januar. 1783.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

1) Edict gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17ten November, fol. 178 24 sgr. 2) Tob. Bergmann, kleine physische und chymische Werke, 1ster Band, 2te Abtheilung und 2ter Band, 8. Frankf. 782 2 Rthl. 3) Joh. Wilh. Rose, Kabinetspredigten, gr. 8. das. 782 25 sgr. 4) Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, 1ster Theil, gr. 8. Berlin, 782 18 sgr. 5) Repertorium für Biblische und Morgenländische Litteratur, 11ter Theil, gr. 8. Leipz. 782 23 sgr. 6) W. G. Vangerow, Theorie der gerichtlichen Decretirkunst, gr. 8. Halle. 783 25 sgr.

(Verkauf verschiedener Jouvelen.) Nachdem bey der allhiesigen Königl. Banque nachspecificirte Jouvelen zum öffentlichen Verkauf ausgebothen werden sollen, und Terminus dazu auf den 10 Martii Nachmittags um 2 Uhr auf der Banque angesetzt worden, so wird solches mit dem Beyfügen, daß diese Pretiosa 4 Tage vor dem Verkauf in dem Comptor hiesiger Banco in Augenschein genommen werden können, hiemit bekannt gemacht. 1. Eine Uhr mit Brillanten besetzt, taxirt 4500 Rthl. 2. Eine Halsschleiffe, eine Aigrette, und ein Paar Ohrrosen von Brillanten, 3700 Rthl. taxirt. 3. Ein Paar Ohrgehenke mit 3 Tropfen von Brillanten, 2400 Rthl. taxirt. 4. Zwey Mittelstücke woran zwey Pendeloquen von Brillanten carmoisirt, 1000 Rthl. taxirt. 5. Ein St. Hubertus mit Brillanten carmoisirter Orden, 1550 Rthl. taxirt. 6. Eine goldene Dose mit Brillanten besetzt, 650 Rthl. taxirt. 7. Zwölf ohngefaßte Brillanten, wobey die Hälfte gebohret sind, 1400 Rthl. taxirt. Breslau den 16 Januar 1783. Königl. Breslau. Banco-Directorium.

(Warnigungs-Anzeige.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt und dadurch erfolgter Verwahrlosung ihres Kindes, öffentlich zur Staupe geschlagen und auf Lebenszeit auf die Vestung gebracht worden. Brieg den 30 Dec. 1782.
Königl. Preuß. Oberschles. Oberamtsregierung.

(Warnigungs-Anzeige.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, auch unterlaßener Vorzeigung des von ihr gebohrnen Kindes, mit Zehnjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden. Brieg den 30 Dec. 1782. K. Pr. Oberschl. Oberamtsregierung.

(Verkauf Flämmischer Heringe.) Die Breslauischen Stadtgerichte machen hiermit öffentlich bekannt, daß den 21ten dieses Vormittags um 10 Uhr auf dem Ringe bey der großen Waage 24 Tonnen Flämmische Heringe auctionis lege versteigert werden sollen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Breslau den 11 Jan. 1783.

(Verauctionirung verschiedener Effekten.) Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Vice-Schafners im Hospital ad St. Trinitatem, oder sogenannten reichen Hospitale, Namens Johann Gottlieb John, bestehend in Pretiosis, Gold und Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinenzeug und Betten, Kleidern, Spiegeln, Porcellain und Glaswerk, Meubles und Hausrath, auch Büchern zum Besten seiner minorennen Kinder, publica auctionis lege versteigert werden soll. Kauflustige werden dahero eingeladen sich auf den 10 Februar 1783, wo die Auction Früh um 9 Uhr ihren Anfang nimmt, in gedachtem reichen Hospital zu melden. Breslau den 20 Dec. 1782.

(Citatio Creditorum der Maria Elisab. Helleinerin.) Alle und jede, so an die Verlassenschaft der hieselbst auf dem Stadtguth Elbing verstorbenen Maria Elisabeth Helleinerin geb. Fränzelin, und ihres daselbst gleichfals verstorbenen Ehemannes und Erbsassen Johann Michael Helleiner, wovon erstre aus Guben in Sachsen, leztrer aber von Mainbern-

heim im Reiche gebürtig, aus einem Erbschafts-Rechte oder irgend einem andern Rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, besonders der unbekandte Bruder des Helleiner, und der leibliche Bruder der verstorbenen Helleinerin geb. Fränzelin, Namens Johann Gottlob Fränzel, der zu Guben in Sachsen Schuhmacher seyn soll, oder deren Leibeserben, werden hierdurch auf Ansuchen der sich gemeldeten Intestat-Erbin Anna Elisabet verehel. Hennigin geb. Fränzelin, als angeblich leiblichen Bruders Tochter der verstorbenen Helleinerin geb. Fränzelin, öffentlich vorgeladen binnen Dato und 9 Monaten ihre Erbschaftsrechte und Forderungen, wie sie solche Rechtlich nachzuweisen vermögen bey hiesigem Stadt-Landgüther-Amt gehörig anzumelden, solchemnach aber in Termino præjudiciali den 27 Sept. a. f. Früh um 9 Uhr bey erwähntem Amte in Person, oder durch genungsame unterrichtete und bevollmächtigte Mandatarios zu erscheinen, (wobey denen hier unbekannten die Justitz-Commissarii Herr Rauch oder Nimptsch allenfalls zu Aßistenten vorgeschlagen werden,) und die zu Begründung ihrer Ansprüche dienende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder deren Herbeyschaffung in Zeiten Gerichtlich nachzusuchen, mit der vorgenannten sich gemeldeten Intestat-Erbin und etwanigen Nebengläubigern sowohl über die Richtigkeit, als auch erforderlichen Falls über die Vorzüglichkeit ihrer Ansprüche Verhör zu halten, und bey Entstehung der Sühne Rechtliches Erkänntniß nach Ablauf des den 27 September anaesezten lezten Termins, aber gewiß zu gewärtigen, daß sie mit allen vor und in demselben nicht gehörig angemeldeten Erbschaftlichen oder sonstigen Rechtlichen Ansprüchen, so gegründet auch solche seyn möchten, ferner nicht gehört, sondern vielmehr alle diesfällige Verhandlungen für geschloßen geachtet, sämmtliche außenbleibende Erben und Gläubiger ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und die Maria Elisabeth Fränzelische und Johann Michael Helleinersche Verlassenschaft denen sich gehörig angemeldeten, und ihre Ansprüche gerechtfertigt habenden Gläubigern und Erben Rechtlich zuerkannt, und in Folge dessen völlig verabfolget werden wird. Breslau im Stadt-Landgütheramt den 9 Dec. 1782.

(Zu vermiethen.) In No. 1213. am Ringe ist die zweite Etage nebst einer Schreibstube, und allenfals mit Stallung auf Ostern zu vermiethen.

(Hauß zu verkaufen.) Ein auf der Junkerngaße gelegenes, zur Handlung wohl aptirtes und mit einem offenen Gewölbe versehenes Hauß, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und sich deswegen bey dem Herrn Justitz Commißionsrath Kerstan zu melden.

(Verkauf zweyer Landgüther.) Camenz den 30 Dec. 1782. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey im Grottkauischen Creiße ohnweit Münsterberg belegene Herrschaftliche Landgüther, deren jedes mit einem Wohnhause versehen, aus freyer Hand zu verkauffen sind, wovon der Stifts-Canzler Herr Fuhrmann zu Camenz nähere Nachricht ertheilet.

(Goldene Jagduhr so aufbehalten.) Hundsfeld. Es hat den 6 Nov. 1782. allhier ein verdächtiger Mensch eine goldene Jagduhr verkaufen wollen, welche ihm aber abgenommen und ad Depositum behalten worden, und hat sich, im Fall solche irgendwo gestohlen worden, der Eigenthümer deshalb beym Policey-Burgermeister Siegle hieselbst zu melden.

(Pottaschsiederey zu verpachten.) Das Wirthschaftsamt zu Herrnmotschelnitz im Wohlauischen Fürstenthum macht bekannt, daß eine wohl angelegte Pottaschsiederey mit 3 Kesseln um einen billigen Preiß zu verpachten; Pachtliebhaber können sich bey dem Wirthschafts-Verwalter deshalb melden.

(Verkauf zweier Stutten.) Es stehen in Laskowitz Ohlauischen Creißes bey dasigen Gerichts-Scholtzen Joh. Junger zwey fünfjährige schwarzbraune Stutten mit gebräunten Mäulern, (worunter die ein trächtig ist,) feil und zu verkaufen, Kauflustige werden ersuchet solche in Augenschein zu nehmen, und haben sich den billigsten Preiß zu versprechen.

(Masquen.) Bey dem Schneidermeister Ruhmberg sen. auf der äußern Nicolaigaße in der Fortuna, dem Kinder-Hospital gegen über, sind verschiedne Domino nebst einigen Character-Masquen zu haben. Breslau den 15 Jan. 1783.

(Aufbiethung des Guthes Marschlischhammer.) Nachdem bei der Herzoglich-Würtemberg-Oelßischen Regierung allhier ad Instantiam des Königlich-Preußischen Lieutenants, Ernst Friedrich Bernhard von Heugel, sein dem Königl. Preuß. Obristlieutenant und Flügel-Adjutanten, Ernst Sylvius von Prittwitz, abgekauftes, im Fürstenthum Oels und dessen Trebnitzschen Creise gelegenes Guth Marschlischhammer, oder Dombrave per publica Proclamata, gerichtlich aufgeboten und alle diejenigen, so daran einiges Recht und Anspruch haben, ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii peremtorie vorgeladen worden. Als werden auch hierdurch alle und jede Realprätendenten, so an gedachtes Guth Marschlischhammer, es sey an Erbzinßgeldern, annis Reditibus, oder unablößlichen Zinsen, Renten und Einkünften, nicht minder an Servitutibus Personalibus, in so weit solche auf benanntem Guthe constituiret sind, oder sonst ex quocunque Capite einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, peremtorie unter Androhung der Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens citiret und befehliget, in dem angesezten Termino peremtorio den 20. Febr. a. f. 1783. Vormittags um 9 Uhr in der Herzogl. Regierungs Canzley hieselbst von dem Regierungs- und Consistorial-Rath, v. Grutschreiber, qua Deputato Collegii, persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls die hiesigen Gerichts-Assistenten, Gumpricht, Lindner und Jachmann vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anzumelden, und zu justificiren. Oels den 29ten October 1782.

Herzoglich-Würtemberg Oelßische Regierung

(Verauctionirung verschiedener Effekten.) Schloß Tost den 13 Dec. 1782. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf hohe Verfügung Eines Hochlöbl. Königl. Ober-Pupillen-Collegii verschiedene Effekten aus der Verlassenschaft des verstorbenen Grafen von Posadowsky auf Schloß Tost bestehend in Porcellain, Gläsern, Metall, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, feine und Ungarische Weine, allerhand Vorrath zum Gebrauch, Verkauf und Handel, Kupferstiche ꝛc. in Termino den 10 Martii a. f. und folgende Tage publica auctionis lege an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

(Verkauf zweyer Bauergüther zu Reichen.) Das Adlich von Wentzkysche Justitzamt zu Ober- und Nieder Reichen im Namslauschen Creiße, machet dem Publiko bekannt, daß die daselbst gelegnen, von dem Bauer Hans Presse und Mathes Kretsch besessene Bauergüther, nachdem solche Schulden halben von ihnen aufgegeben worden, und wovon das erstere auf 127 Rthl. das leztere auf 100 Rthl. gerichtlich abgeschätzet ist, in folgenden Terminen, den 30 Jan. den 28 Febr. und peremtorie den 28 März a. f. öffentlich verkaufet werden sollen. Es werden dahero Kauflustige eingeladen, vor dem hiesigen Gerichtsamte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden im lezten peremtorischen Termino ihnen solche ohne Rücksicht auf die nachhero einkommende Gebothe zugeschlagen werden sollen. Desgleichen werden auch alle und jede Creditores, welche an den Hans Presse und Mathes Kretsch ex quocunque capite einige Anforderungen haben, ad liquidandum et justificandum praetensa in Termino peremtorio den 28 März a. f. sub poena praeclusi et perpetui silentii gehörig vorgeladen. Reichen den 26 Dec. 1782.

(Verpachtung des Brau- und Brandtwein-Urbars zu Noldau und Steinersdorf.) Da das sehr vortheilhaft gelegene Bier- und Brandtwein-Urbar zu Noldau

und Steinersdorf im Namslauschen Creiße, anderweitig verpachtet werden soll, und Terminus hierzu auf den 17 Februar a. f. præfigiret worden; als werden Pachtlustige eingeladen sich bemeldeten Tages auf dem Adelichen Hofe zu Steinersdorf einzufinden, mit ihrem Gebote zu melden, und zu gewärtigen daß dem Meist- und Bestbiethenden diese Brandtwein-Urbaria zugeschlagen werden sollen. Noldau und Steinersdorf den 26 Dec. 1782.

(Verkauf des Brau- und Brandtwein-Urbar zu Herzogwalde.) Da das Brau und Brandtwein-Urbar zu Herzogwalde Grotkauischen Creißes, welches mit drey beträchtlichen Schank-Gerechtigkeiten versehen, und jeher 300 Rthl. reinen Pacht getragen, vorstehenden Termino Georgi 1783 und auch eher, fernerweit verpachtet werden soll so können sich Pachtlustige bey dem dasigen Wirthschaftsamte melden und die übrigen Bedingnisse erfahren. Es wird auch zugleich angezeiget, daß jetzt die Brennerei auf zwei Töpfe eingerichtet ist.

(Citatio Creditorum der Johanna Eleonora v. Hochberg.) Sagan den 20 Dec. 1782. Die Herzogl. Regierung hieselbst citiret alle und jede Creditores der allhier verstorbenen Johanna Eleonora verw. von Hochberg geb. von Poser, binnen 9 Wochen, und zwar in Termino peremtorio den 26 Martii 1783 vor dem Regierungsrath v. Donat zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls sie von dieser Concurs-Massa abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wie denn auch allen denjenigen, welche von dem Vermögen der obgedachten von Hochberg Pfandweise, oder sub alio quocunque titulo etwas in Händen haben, anbefohlen wird, solches bey Strafe des Verlusts ihres Rechts binnen 4 Wochen anher ad Acta anzuzeigen, und zu hiesigem Regierungs Deposito mit Vorbehalt ihrer diesfälligen Jurium binnen gleicher Frist abzuliefern.

(Edictal-Citatio verschiedener Abwesender aus Striegau.) Magistratus zu Striegau citiret und ladet auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer die von hier gebürtigen auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerkspurschen: 1. Gottlieb Neugebauer, 2. Hanns Christoph, und 3. Carl Friedrich Gebrüder Habermann, Fleischerpurschen, 4. Johann Gottlieb, und 5. Joh. Sigismund Gebrüder Opitz, 6. Carl Joseph Krabel, Schmiedepurschen, 7. Gottfried Briese, Mühlscher, 8. Ernst Gottlob Scholtze, Barbiergeselle, 9. Carl Christian Scholtze, Seiffensiedergeselle, 10. Christian Rehdig, Böttchergeselle, 11. Ernst David Meisner, Leinwebergeselle, 12. Johann Gottlieb Starcke, Seilergeselle, und 13. der Dienstknecht Ignatz Weiß, oder deren etwanige Leibeserben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und binnen 9 Monathen, vom 15ten m. c. an gerechnet, besonders in Terminis den 14 Februar, 16 März, peremtorie aber den 15 August a. f. Früh um 9 Uhr sich vor uns in Curia zu melden, oder zu gewärtigen, daß ihr etwaniges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Arbeitshauß-Casse eingezogen werden wird.

(Verkauf eines Bauer-Guthes zu Runzen.) Beym Königl. Cammer-Amt allhier, wird das vom weyl. Daniel Schodlock nachgelaßene und an seine minderjährige einige Tochter Anna, vererbte Bauergut zu Runzen, so aus 1 viertel Dienstfreyen, und 1 viertel robotsamen Huben Ackers bestehet, mit der Gerichtl. Taxe derer 531 Rthl. 22 Ggr. 10 2 fünftel d'. vom 14ten m. c. an durch 9 Wochen, und besonders auf den 18ten März im lebenden Jahre, öffentlich feil geboten, auch stehet binnen eben dieser Frist, und besonders auf den 18ten März c. vor deßen etwannige Creditores, Terminus zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen sub pœna præclusi et perpetui silentii. Ohlau den 10ten Januar 1783.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.